



Brüssel, den 7. Dezember 2017
(OR. en)

15563/17

SOC 802
EMPL 613
ECOFIN 1106
SAN 460
EDUC 451

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 7. Dezember 2017
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14636/17

Betr.: Mehr Unterstützung und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft für eine
eigenständige Lebensführung
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Mehr Unterstützung und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft für eine eigenständige Lebensführung", die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner 3569. Tagung vom 7. Dezember 2017 angenommen hat.

**Mehr Unterstützung und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft¹ für eine eigenständige
Lebensführung
Schlussfolgerungen des Rates**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. Die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Diskriminierung sowie die Förderung eines hohen Beschäftigungs- und Sozialschutzniveaus sind als Ziele der Europäischen Union in den Verträgen verankert. Zudem ist in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgehalten, dass die Organe der EU ebenso wie die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts die persönlichen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte achten sollten.
2. Die Europäische Union ist nicht nur eine Union ihrer Mitgliedstaaten, sondern eine Union ihrer Völker. Alle Menschen sind gleich an Würde und Rechten geboren, und alles Leben ist von gleichem Wert. Personen, die besonderen Herausforderungen, Schwierigkeiten und Nachteilen ausgesetzt sind, sollten die Möglichkeit haben, in den Genuss einer bedarfsorientierten Unterstützung, die ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt fördert, zu kommen. Die Befähigung zur Entfaltung individuellen Potenzials und somit zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben setzt voraus, dass Menschen in kritischen Phasen ihres gesamten Lebens unterstützt werden.
3. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich sichtbar zum Schutz der Rechte schutzbedürftiger Personen und zur Förderung der eigenständigen Lebensführung und der Einbeziehung von Gemeinschaften bekannt, unter anderem durch die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in dem das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen anerkannt wird;

¹ Im Rahmen dieser Schlussfolgerungen des Rates ist der Begriff "in der lokalen Gemeinschaft" im Geiste der "gemeinsamen europäischen Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft" zu verstehen.

UNTER HERVORHEBUNG FOLGENDER TATSACHEN:

4. Die Zukunft der europäischen Sozial- und Beschäftigungspolitik wird vor allem von demographischen Entwicklungen, der Digitalisierung der Wirtschaft, dem Tempo und dem Ausmaß der Veränderungen in der Arbeitswelt und verschiedenen Krisen geprägt und beeinflusst.
5. Die gemeinsamen europäischen Werte der Menschenwürde, der Gleichheit und der Achtung der Menschenrechte müssen unseren Gesellschaften als Richtschnur dienen, Bestandteil der stetigen Weiterentwicklung der Sozialmodelle sein und Strukturen stützen, die den Anforderungen des 21. Jahrhunderts entsprechen. Die Mitgliedstaaten, ihre Behörden, die EU-Organe, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft auf allen Ebenen sind gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten gemeinsam dafür verantwortlich, auf ein wohlhabenderes und gerechteres Europa hinzuarbeiten, in dem wirtschaftliche und soziale Entwicklungen Hand in Hand gehen.
6. Zwar liegt die rechtliche Verantwortung und Zuständigkeit für die Sozialpolitik hauptsächlich bei den Mitgliedstaaten und muss die Durchführung geeigneter Reformen der Betreuungssysteme auf nationaler Ebene erfolgen, doch kann eine breitere Erörterung auf EU-Ebene im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode einen gewichtigen Beitrag zur Entwicklung gemeinsamer Konzepte leisten. Diese Herangehensweise wird auch im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt, in der mehrere zentrale Grundsätze und Rechte, darunter das Recht auf bezahlbare und hochwertige Langzeitpflege, festgehalten sind.
7. Für die erfolgreiche Entwicklung eines Wohlfahrtsstaats sind kluge Interaktion zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik, Ermutigung zu Innovation, Förderung des Unternehmergeistes und Investitionen in Humankapital sowie in Arbeits- und Lebensbedingungen erforderlich. Millionen von Menschen sind aufgrund persönlicher, gesellschaftlicher und institutioneller Einschränkungen nach wie vor nicht in der Lage, ihr Potenzial zu entfalten, wodurch es für sie schwieriger werden kann, ein eigenständiges Leben zu führen. Neben der Bereitstellung finanziellen Schutzes vor den größten sozialen Risiken sollte der Schwerpunkt der Politik auf der Annahme von Maßnahmen liegen, mit denen die Aktivierung und Befähigung von Menschen aller Altersgruppen, von Kindern bis zu älteren Menschen, verbessert werden.

8. Die Wahl der Betreuungsform sollte eine eigenständige Entscheidung des Einzelnen sein und geachtet werden. Die Denkweise muss sich ändern, damit der Grundsatz, dass jeder Mensch das Recht hat, eigenständig in seiner Gemeinschaft zu leben, eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen und in Entscheidungen über sein Leben eingebunden zu werden, breitere Anerkennung findet. Vor diesem Hintergrund spielen die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und für ältere Arbeitnehmer eine entscheidende Rolle, um zu gewährleisten, dass alle ihr Potenzial entfalten können.
9. Auch wenn es nach wie vor eine große Anzahl getrennter Wohneinrichtungen in der gesamten Union gibt, ist in den Mitgliedstaaten ein eindeutiger und erheblicher Trend zu Unterstützungs- und Betreuungsmöglichkeiten in der lokalen Gemeinschaft zu verzeichnen. Es ist jedoch offensichtlich, dass der Umfang und die Anzahl der bestehenden Wohneinrichtungen erst dann reduziert werden können, wenn bezahlbare und hochwertige Lösungen in der lokalen Gemeinschaft vorhanden sind. Es sollte eine klare Strategie und erhebliche Investitionen geben, um moderne und hochwertige Dienste in lokalen Gemeinschaften zu entwickeln und die Unterstützung für Betreuer, insbesondere für pflegende Angehörige, zu erhöhen. Insbesondere sollte das Augenmerk darauf liegen, Möglichkeiten für ein eigenständiges und aktives Leben zu schaffen und auszuweiten, indem die Befähigung zur Selbstbestimmung der Menschen in allen relevanten Bereichen Vorrang erhält. In den verbleibenden Wohneinrichtungen sollte die Autonomie der Bewohner unterstützt, hochwertige und personalisierte Pflege geleistet und insbesondere den Bedürfnissen der betreuungsbedürftigen Personen nachgekommen werden, für welche die Pflege in der Gemeinschaft nicht die bevorzugte Option ist. Es ist äußerst wichtig, dass Sicherheit, Würde und ein nichtdiskriminierendes Umfeld in allen Betreuungsformen gewährleistet sind.
10. Die geschlechtsspezifische Dimension muss im Bereich der eigenständigen Lebensführung sowie der Betreuung und Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft systematisch berücksichtigt werden. Einerseits ist es wichtig, eine breitere Anerkennung der unbezahlten Betreuungsarbeit zu gewährleisten, da ein wesentlicher Teil der Betreuung informell durch pflegende Angehörige, hauptsächlich Frauen, geleistet wird. Damit sich Betreuungsaufgaben und bezahlte Arbeit besser miteinander vereinbaren lassen, sollte außerdem in allen Lebensabschnitten sowohl Männern als auch Frauen Unterstützung geleistet werden, sodass Betreuungsaufgaben gleichmäßiger unter ihnen aufgeteilt werden. Andererseits müssen das Einkommensgefälle zwischen Männern und Frauen sowie die geschlechtsspezifische Stereotypisierung bei bezahlter Arbeit bekämpft werden, sodass beispielsweise mehr Männer ermutigt werden, im Betreuungssektor zu arbeiten.

11. Zur Verbesserung der Qualität der Unterstützung und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft sollten Innovationen, etwa in Form von IKT-Lösungen, genutzt werden. Allerdings müssen neue und kreative Lösungen nicht unbedingt auf technologischer Innovation gründen. Sie können auch auf gesellschaftlichen Innovationen wie Ko-Kreation, kollaborativer Wirtschaft und auf Personen ausgerichteter Gestaltung von Diensten gründen.
12. Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) leisten einen wichtigen Beitrag zur Durchführung von Reformen. Mit ihnen wird die Sozialwirtschaft unterstützt und eine wirksamere Umsetzung der Politik gewährleistet. Der Programmplanungszeitraum 2014-2020 bietet eine außerordentliche Gelegenheit, auf eine gezieltere Nutzung des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinzuwirken, um unter dem thematischen Ziel der Förderung der sozialen Eingliederung und der Bekämpfung der Armut den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft zu unterstützen. In diesem Zusammenhang haben mehrere Mitgliedstaaten unter den relevantesten Investitionsprioritäten entsprechende politische Alternativen programmiert –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

– ERSUCHT DIE KOMMISSION,

13. Impulse für die Diskussion zu geben, die eingehenden Überlegungen zu den zentralen Fragen in Bezug auf den Übergang zu Diensten in der lokalen Gemeinschaft zu steuern und die praktische Umsetzung der gemeinsamen europäischen Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft sowie des Toolkits zur Verwendung von EU-Fonds für diesen Zweck zu unterstützen;
14. den Austausch faktengestützter und innovativer Lösungen, vielversprechender Verfahren sowie des Fachwissens unter den Mitgliedstaaten, Sachverständigen und der Zivilgesellschaft weiter auszubauen, um die Bereitstellung von Diensten in der lokalen Gemeinschaft auszuweiten;
15. ihre Analysen zu Gemeinschaftshaushalten fortzusetzen und die Mitgliedstaaten und Eurostat zu ermutigen, die Möglichkeit zu prüfen, in Eurostat-Pilotstudien eine Analyse der Machbarkeit der Aufnahme von Gemeinschaftshaushalten in die Erhebungen oder andere geeignete Datenquellen aufzunehmen, wobei den Kosten und Ressourcen Rechnung zu tragen ist;

16. weiterhin die Einleitung von Strukturreformen und das Ausprobieren neuer Modelle und Instrumente für die Erbringung von Betreuungsleistungen zu unterstützen, beispielsweise durch die Finanzierung von Innovationen sowie neu gegründeter Unternehmen, mit denen die Entwicklung von Unterstützung und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft beschleunigt und Möglichkeiten im Bereich der eigenständigen Lebensführung gefördert werden durch die Nutzung der ESI-Fonds, des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen (Structural Reform Support Programme – SRSP) und anderer geeigneter Finanzierungsprogramme (z. B. des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (European Union Programme for Employment and Social Innovation – EaSI) und Horizont 2020);
- **ERSUCHT DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN, gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten**
17. eine an die Allgemeinheit gerichtete öffentliche Debatte über die Erhöhung der Verfügbarkeit von Unterstützungs- und Betreuungsmöglichkeiten in der lokalen Gemeinschaft anzustoßen, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, und regelmäßig Änderungen in der öffentlichen Meinung zu verfolgen; sich aktiv an der öffentlichen Debatte mit den Medien, den Sachverständigen, der Zivilgesellschaft, den Gemeinschaften und Zielgruppen zu beteiligen, zur Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften zu ermutigen, um Stigmatisierung und Tabus zu beseitigen, wahrgenommene Risiken anzugehen, ein gemeinsames Verständnis und gegenseitigen Respekt zu erreichen, und alle Beteiligten auf die Entwicklung und die Verbesserung von Diensten in der lokalen Gemeinschaft vorzubereiten;
18. die Überwachung der Verwendung der ESI-Fonds und anderer relevanter Finanzierungsmechanismen der EU aufmerksam zu verfolgen, um den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft zu fördern;
- **ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten,**
19. gegebenenfalls Maßnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit von institutionellen Betreuungslösungen zu treffen, einen Ansatz für ein selbstbestimmtes Leben in allen Betreuungsformen zu entwickeln und den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft zu beschleunigen, indem das Wohnen zu Hause und die Bereitstellung hochwertiger Dienste angeregt und gefördert werden und indem eine größere Beteiligung der Betroffenen an der Entscheidungsfindung sichergestellt wird;

20. die Entwicklung von Diensten in der lokalen Gemeinschaft gemäß den Bedürfnissen der Betroffenen und ihrer unmittelbaren Umgebung zu beschleunigen;
21. weiterhin ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, innovative und maßgeschneiderte Unterstützung auf der Grundlage einer geeigneten Einschätzung der Bedürfnisse zu entwickeln und bei der Gestaltung und Bereitstellung der Dienste die Erwartungen der Betroffenen sowie ihrer Familien zu berücksichtigen. Dazu gehört die Einräumung des Rechts, den Dienstleister und die Betreuungsform aus einer Reihe von Optionen auszuwählen;
22. weiterhin die Einrichtung und die Verfügbarkeit des Regelungsrahmens, der Infrastruktur, des qualifizierten Personals und der Dienste, die eine eigenständige Lebensweise ermöglichen, zu unterstützen. Investitionen in die Ausbildung, ein sicheres Arbeitsumfeld und angemessene Arbeitsbedingungen sind für Betreuer, die Unterstützung und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft leisten, ebenso wie für in Wohneinrichtungen tätige Betreuer, von entscheidender Bedeutung;
23. die Einbeziehung und Ermächtigung von Gemeinschaften bei der Gestaltung und Umsetzung politischer Maßnahmen – beispielsweise durch die Nutzung intelligenter Lösungen wie der Wirtschaft des Teilens – zu verbessern und Synergien zwischen den verschiedenen Politikbereichen zu schaffen, um langfristig mehr Kostenwirksamkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen;
24. in Anbetracht der Veränderungen in der Arbeitswelt mehr Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen, die in Betreuungswohneinrichtungen gearbeitet haben, zu fördern und auf den Bedarf an Arbeitskräften und Qualifikationen im Sektor Betreuungsdienste einzugehen. Angemessene Umschulung und Fortbildung für Fachkräfte die in Betreuungswohneinrichtungen arbeiten, sowie eine angemessene Ausbildung für Betreuer, die außerhalb davon Unterstützung und Betreuung leisten, sind erforderlich, um einen einfacheren Übergang zu neuen Arbeitsformen im Rahmen der Betreuung in der lokalen Gemeinschaft zu ermöglichen;
25. gegebenenfalls vergleichbare Daten, aufgeschlüsselt nach bereitgestellten Diensten oder besonderen Bedürfnissen, Grund des Aufenthalts, Alter und Geschlecht, zur Anzahl der Personen, die in verschiedenen Arten von Wohneinrichtungen leben oder in anderer Form betreut werden, zu erheben;

– **ERSUCHT DEN AUSSCHUSS FÜR SOZIALSCHUTZ,**

26. in Zusammenarbeit mit der Kommission im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Inklusion weiterhin die Sammlung und den Austausch von Ideen, Fachwissen, Erfahrungen und vielversprechenden Verfahren im Zusammenhang mit dem Umsteuern auf Unterstützung und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft zu erleichtern und zu fördern;
27. themenbezogene Überprüfungen positiver Entwicklungen und Ergebnisse, die beim Umsteuern auf Unterstützung und die Verfügbarkeit von Unterstützungsoptionen in der lokalen Gemeinschaft erzielt wurden, zu organisieren, unter anderem im Rahmen des Programms für die gegenseitige Begutachtung (Peer Review) im Bereich Sozialschutz und soziale Inklusion;
28. in Zusammenarbeit mit der Kommission und der Untergruppe "Indikatoren" des Ausschusses für Sozialschutz die wichtigsten von Auswirkungen betroffenen Bereiche zu ermitteln, eine Diskussion anzustoßen und die Möglichkeit der Erarbeitung geeigneter gemeinsamer Indikatoren für die Verfügbarkeit, die Bezahlbarkeit und die Qualität der langfristigen Betreuungsleistungen in verschiedenen Betreuungsformen zu erforschen;

UNTERLAGEN**Europäische Union**

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391);
- EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (EUCO 13/10);
- Rechtsrahmen der ESI-Fonds, insbesondere die Verordnungen Nr. 1303/2013 (Dachverordnung), 1304/2013 (ESF) und 1301/2013 (EFRE), ABl. L 347 vom 20.12.2013;
- Programm zur Unterstützung von Strukturreformen 2017-2020 (PE-CONS 8/17);
- Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte².

Rat

- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Altern in Würde (15955/09);
- Entschließung des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem neuen europäischen Rahmen für Menschen mit Behinderungen (10173/10);
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Unterstützung bei der Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (11483/11);
- Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Pakt für psychische Gesundheit und Wohlbefinden: Ergebnisse und künftige Maßnahmen (ABl. C 202 vom 8.7.2011, S. 1);
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema sozialpolitische Steuerung für ein integratives Europa (15070/15);
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: Ein integrierter Ansatz" (10434/16);
- Schlussfolgerungen des Rates zur Beschleunigung des Prozesses der Integration der Roma (15406/16);
- Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten (10085/17).

² https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet_de.pdf

Kommission

- Weißbuch-Verfahren zur Zukunft Europas ("Die Soziale Dimension Europas" (8717/17), "Die Globalisierung meistern" (9075/17), "Die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion" (9940/17));
- Empfehlung der Kommission vom 20. Februar 2013 "Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen" (2013/112/EU);
- Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Bestandsaufnahme zur Empfehlung "Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen" von 2013 (8712/17);
- Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Paket zu Sozialinvestitionen: Langzeitbetreuung in alternden Gesellschaften – Herausforderungen und politische Optionen (SWD(2013) 41 final);
- Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueres Engagement für ein barrierefreies Europa (KOM(2010) 636 endg.).

Sonstige

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK);
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK);
- Gemeinsame europäische Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft und Toolkit zur Verwendung der EU-Fonds für diesen Zweck (2012);
- VN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; allgemeiner Kommentar zu Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, 29. August 2017;
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes;
- Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen (1991);
- Europäische Expertengruppe zum Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft (EEG);
- Bericht der Ad-hoc-Expertengruppe zum Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft (2012);
- Europäisches Netzwerk für selbstbestimmtes Leben (European Network on Independent Living – ENIL);
- Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte "Vom Leben in Einrichtungen zum Leben in der Gemeinschaft", Teil I – "Deinstitutionalisierungspläne und Verpflichtungen", Teil II – "Finanzierung", Teil III – "Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen" (2017);
- Schlussfolgerungen zu den Ergebnissen der Konferenz "Dignity + Independent living = DI" (12./13. Oktober, Tallinn, Estland)³.

³ http://www.sm.ee/sites/default/files/content-editors/Ministeerium_kontaktid/Ministeeriumi_tutvustus_ja_struktuur/conference_conclusion_s.pdf